

Dipl.-Ing. Matthias Oeckel
Glasmeisterstraße 5+7, 14482 Potsdam

Landkreis Prignitz
Geschäftsbereich II -
Sachbereich Bauordnung
Berliner Straße 49
19348 Perleberg

Potsdam, 14.04.2021

PRÜF-NR. 487/01491/21

PRÜFBERICHT-NR. 01

Gemäß § 17 (1) BbgBauPrüfV ergeht folgender Prüfbericht:

- 1. Bauvorhaben** Windpark Zichtow, 5 Windenergieanlagen (Z1, Z2, Z3, Z4, Z6)
Standort Flur 3, Flurstücke 141, 16, 20, 151, 52
19339 Plattenberg, OT Bendelin
- 2. Bauherr** Windenergie Wenger-Rosenau GmbH & Co. KG
Dorfstraße 53
16816 Nietwerder
- 3. Entwurfsverfasser** Windenergie Wenger-Rosenau GmbH & Co. KG
Dorfstraße 53
16816 Nietwerder
- 4. Fachplaner** Behrens Ingenieurbüro GmbH
Sicherheit - Brandschutz - Sachverständigentätigkeit
Leipziger Straße 14
14929 Treuenbrietzen
- 5. Anrechenbarer Bauwert** [T€]
- 6. Bauwerksklasse** 3

7. Folgende Nachweise wurden geprüft

UNTERLAGEN	DATUM
▪ Brandschutzkonzept Nr.: BSK 22 / 2020-06-24, Behrens Ingenieurbüro GmbH, Leipziger Str. 14, 14929 Treuenbrietzen, 25 Seiten	27.07.2020
▪ Brandschutzkonzept Nr.: BSK 23 / 2020-06-24, Behrens Ingenieurbüro GmbH, Leipziger Str. 14, 14929 Treuenbrietzen, 25 Seiten	27.07.2020
▪ Brandschutzkonzept Nr.: BSK 24 / 2020-06-24, Behrens Ingenieurbüro GmbH, Leipziger Str. 14, 14929 Treuenbrietzen, 25 Seiten	27.07.2020
▪ Brandschutzkonzept Nr.: BSK 25 / 2020-06-24, Behrens Ingenieurbüro GmbH, Leipziger Str. 14, 14929 Treuenbrietzen, 25 Seiten	27.07.2020
▪ Brandschutzkonzept Nr.: BSK 26 / 2020-06-24, Behrens Ingenieurbüro GmbH, Leipziger Str. 14, 14929 Treuenbrietzen, 25 Seiten	21.07.2020

BRANDSCHUTZPLÄNE	DATUM
▪ Plan Nr. Anlage 1 BSK 22/2020-06-24, M 1:10.000	27.07.2020
▪ Plan Nr. Anlage 1 BSK 23/2020-06-24, M 1:10.000	27.07.2020
▪ Plan Nr. Anlage 1 BSK 24/2020-06-24, M 1:10.000	27.07.2020
▪ Plan Nr. Anlage 1 BSK 25/2020-06-24, M 1:10.000	27.07.2020
▪ Plan Nr. Anlage 1 BSK 26/2020-06-24, M 1:10.000	27.07.2020

8. Feststellungen und Besonderheiten

8.1 In folgende Unterlagen wurde Einsicht genommen:

Unterlagen Entwurfsverfasser

PLAN / PLANNUMMER	DATUM
▪ Generisches Brandschutzkonzept für die Errichtung von Windenergieanlagen der Typen V105, V112, V117, V126, V136 und V150, 15 Seiten	24.08.2018
▪ Allgemeine Beschreibung EnVentus – Brandschutz Windenergieanlage, Dokument Nr. 0077-4620 V02, 21 Seiten	29.10.2019

Unterlagen Vermesser

PLAN / PLANNUMMER	DATUM
▪ Amtlicher Lageplan – Windpark Zichtow, WEA Z1, M 1:2.000	09.05.2019
▪ Amtlicher Lageplan – Windpark Zichtow, WEA Z2, M 1:2.000	09.05.2019
▪ Amtlicher Lageplan – Windpark Zichtow, WEA Z3, M 1:2.000	09.05.2019
▪ Amtlicher Lageplan – Windpark Zichtow, WEA Z4, M 1:2.000	09.05.2019
▪ Amtlicher Lageplan – Windpark Zichtow, WEA Z6, M 1:2.000	09.05.2019

- 8.2 Für die Übereinstimmung der vorgenannten Planunterlagen mit den bei der Bauaufsichtsbehörde eingereichten Unterlagen zeichnet der Entwurfsverfasser verantwortlich.
- 8.3 Die zuständige Brandschutzdienststelle des Landkreises Prignitz wurde von mir gemäß BbgBau-PrüfV § 17 (1) beteiligt.

Es gibt keine Anforderungen die über die Brandschutzplanung in Verbindung mit diesem Prüfbericht hinausgehen.

Eine Kopie der Stellungnahme wird dem Prüfbericht als Anlage hinzugefügt.

8.4 Prüfbemerkungen

- 8.4.1 Die Brandschutzkonzepte wurden für die Errichtung von fünf Windenergieanlagen (Z1, Z2, Z3, Z4 und Z6) im Windpark Zichtow, 19339 Plattenberg, OT Bendelin, erstellt.

Das Bauvorhaben ist gemäß BbgBO § 2 (4) Punkt 2 als Sonderbau einzustufen.

Grundlage für das Brandschutzkonzept sind die Anforderungen der BbgBO. Bei der weiteren Planung sind die zum Datum des Bauantrags gültigen Rechtsvorschriften (z.B. VV TB) zu berücksichtigen.

Technische Anlagen sind nicht Gegenstand der Betrachtung.

Für diese können sich nach weiteren Vorschriften und Richtlinien weitere Anforderungen ergeben (z.B. nach TRBS, BlmschV, BetrSichV, etc.).

- 8.4.2 Die Windenergieanlagen werden als technische Anlagen bewertet. Eine Einstufung in eine Gebäudeklasse ist somit nicht erforderlich. Sie werden nur vorübergehend zu Wartungs- und Kontrollzwecken begangen. Es bestehen daher aus Sicht des Brandschutzes keine Bedenken, gegebenenfalls von den Anforderungen der BbgBO abzuweichen.
- 8.4.3 Die vorliegenden Brandschutzkonzepte des Fachplaners sind unter Berücksichtigung der nachfolgenden Prüfbemerkungen sowie der Feststellungen und Besonderheiten nach Punkt 8 vollständig umzusetzen.
- 8.4.4 Brände, die durch das herstellerseitig installierte Brandmeldesystem in den jeweiligen Windenergieanlagen detektiert werden, sind unverzüglich der Leitstelle der Feuerwehr zu melden. Die ständige Erreichbarkeit der Überwachungszentrale (welche die Anlage überwacht) durch die zuständige Regionalleitstelle ist zu gewährleisten, die Servicenummer ist im Feuerwehrplan mit anzugeben.
- 8.4.5 Bei dem Brandmelde- (in allen Windenergieanlagen) und dem Löschsystem (nur in den Windenergieanlagen Z3, Z4 und Z6) handelt es sich nicht um sicherheitstechnische Gebäudeausrüstungen im Sinne der BbgSGPrüfV § 2 (1). Die Wirksamkeit und Betriebssicherheit der Anlagen einschließlich des bestimmungsgemäßen Zusammenwirkens sind durch den Hersteller / die Errichterfirmen zu gewährleisten und zu bescheinigen.
- 8.4.6 Für die Windenergieanlagen ist eine Brandschutzordnung gemäß DIN 14096 in den Teilen A und B zu erstellen. Die Brandschutzordnung muss vor Fertigstellung des Bauvorhabens vorliegen. Gegebenenfalls ist ein Betriebshandbuch mit entsprechenden Handlungsempfehlungen im Gefahrenfall ausreichend.

9. Prüfergebnis

9.1 Die bautechnische Prüfung erfolgte auf der Grundlage der BbgBauPrüfV vom 10. September 2008, geändert durch Verordnung vom 13. August 2019.

Gemäß §§ 16 und 17 der oben genannten Verordnung wird unter Beachtung der Feststellungen, Besonderheiten und der Prüfbemerkungen nach Punkt 8 und der Hinweise nach Punkt 10 festgestellt, dass der Prüfungsgegenstand den bautechnischen Bestimmungen entspricht.

9.2 Gegen die Erteilung der Baugenehmigung bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine Einwände. Für die Bauausführung sind die Feststellungen, Besonderheiten und die Prüfbemerkungen nach Punkt 8 und die Hinweise nach Punkt 10 zu berücksichtigen.

10. Hinweise

10.1 Der Bauherr hat den Zeitpunkt des Baubeginns der Bauaufsichtsbehörde gemäß BbgBO § 72 (8) anzuzeigen.

10.2 Gemäß BbgBO § 72 (10) müssen Baugenehmigung, Bauvorlagen, Ausführungszeichnungen und Baufreigabeschein an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen.

Die Baugenehmigung ist mir zur Einsichtnahme vor Baubeginn vorzulegen.

10.3 Die Bauausführung wird von mir gemäß BbgBO § 82 (2) in Verbindung mit der BbgBauPrüfV § 17 (2) stichprobenartig überprüft.

Folgende Termine sind bei mir unter der Telefonnummer **0331 74761-245** bzw. **0331 74761-40** rechtzeitig anzumelden:

- abschließende Fertigstellung der baulichen Anlage

10.4 Es sind keine sicherheitstechnischen Gebäudeausrüstungen geplant, die gemäß BbgSGPrüfV § 2 in Verbindung mit BbgPrüfSV § 3 (1) durch Prüfsachverständige zu prüfen sind.

Die Wirksamkeit und Betriebssicherheit der sicherheitsrelevanten Komponenten einschließlich des bestimmungsgemäßen Zusammenwirkens sind durch den Hersteller / die Errichterfirmen zu gewährleisten.

Vor der abschließenden Fertigstellung sind die Erklärungen der Fachfirmen zur Errichtung, Wirksamkeit und Betriebssicherheit folgender sicherheitsrelevanter Komponenten digital als PDF-Files auf Datenträger oder per eMail (info@drzauft.de) zur Einsichtnahme vorzulegen (Dokumentation Brandschutz):

- Löschesystem
- Brandmeldesystem

- 10.5 Vor der abschließenden Fertigstellung sind folgende Nachweise, Dokumente bzw. Planunterlagen digital als PDF-Files auf Datenträger oder per eMail (info@drzauft.de) zur Einsichtnahme vorzulegen (Dokumentation Brandschutz):
- Fachunternehmererklärung und Messprotokoll Blitzschutz
 - Nachweis der Abstimmung der Feuerwehrpläne mit der Brandschutzdienststelle
 - durch den Betreiber freigegebene Brandschutzordnung Teile A und B oder Betriebs- handbuch
 - Nachweis der Ausrüstung der Windenergieanlagen mit Feuerlöschern
 - Nachweis der ausreichenden Löschwasserversorgung (Nachweis der Errichtung und Funktion des Löschwasserbehälters)
- 10.6 **Falls wesentliche Überprüfungen der Bauausführung gemäß Punkt 10.3 nicht durchgeführt wurden und/oder die gemäß den Punkten 10.4 und 10.5 erforderlichen Dokumente fehlerhaft bzw. unvollständig sind, kann die Bescheinigung des Prüferingenieurs nach BbgBO § 83 (2) Nr. 2 versagt werden.**
11. **Ich versichere, dass ich die Bestimmungen der BbgBO und der BbgBauPrüfV beachtet habe und die Überprüfung der Bauausführung gemäß § 82 (2) BbgBO durchführen werde.**

Dipl.-Ing. Matthias Oeckel

Kopie:

Bauherr
Entwurfsverfasser
Fachplaner
Brandschutzdienststelle